

Mandanten- Brief

März 2024

1. Zwischenstand beim Wachstumschancengesetz

Im **Wachstumschancengesetz** stecken viele **Steuererleichterungen** vor allem **für Unternehmen**, mit denen die Bundesregierung die Konjunktur ankurbeln will. Doch das **Gesetzgebungsverfahren nimmt einfach kein Ende**, denn seit fast einem Dreivierteljahr streitet die Politik über das Gesetz. Zuerst **scheiterte die Verabschiedung des Regierungsentwurfs im Kabinett** an einem Streit über die Finanzierung der Kindergrundsicherung, und als der Gesetzentwurf schließlich in den Parlamenten angelangt war, hat der **Bundesrat dem Gesetz** seine **Zustimmung verweigert**. Zwar stimmen die Länder dem Ziel zu, die Konjunktur anzukurbeln, aber ihnen sind die Änderungen durch das Gesetz zu teuer. Mit dem Vorwurf, es werde Geld nach dem Gießkannenprinzip verteilt, hat der Bundesrat am 24. November 2023 das **Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen**. Manchmal sind Vermittlungsverfahren sehr zügig abgeschlossen, doch auch hier gab es für das Gesetz wieder einen **Stolperstein in Form des Verfassungsgerichtsurteils zum Bundeshaushalt**, durch das kurzfristig die Finanzierung von 60 Mrd. Euro an bereits verplanten Ausgaben ins Wanken geriet. Bevor der Haushalt nicht auf festen Beinen stand, wollte die Opposition kein Vermittlungsverfahren beginnen. **Teile des Wachstumschancengesetzes**, die unstrittig waren und zwingend schon vor dem Jahresanfang in Kraft treten mussten, wurden deshalb **kurzfristig in das Kreditweitzmarktförderungsgesetz transplantiert**, das die Parlamente in ihrer letzten Sitzungswoche vor Weihnachten noch verabschiedet haben.

Am 21. Februar 2024 hat sich der **Vermittlungsausschuss** nun **mit dem Gesetz befasst**. Dabei wollten die Länder einige der teureren Änderungen abschwächen oder aus dem Gesetz herausverhandeln. Letztlich hat der Ausschuss einen schon zuvor aussondierten Kompromiss beschlossen, mit dem das **Entlastungsvolumen des Gesetzes** von rund 7 Mrd. Euro **auf 3,2 Mrd. Euro etwas mehr als halbiert** wird. Um diese Reduzierung zu erreichen, wurden die geplanten **erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten abgeschwächt** und die ursprünglich als Kern des Gesetzes vorgesehene **Prämie für Investitionen in den Klimaschutz komplett gestrichen**. Auch an anderen Stellen gab es Kürzungen. Trotzdem ist das Gesetz auch weiterhin nicht in trockenen Tüchern, denn für den Beschluss haben im Vermittlungsausschuss nur die Vertreter der Regierungskoalition gestimmt, die dort die Mehrheit haben. Im Bundesrat sind aber die Bundesländer in der Mehrheit, an deren Regierung die Union beteiligt ist, und diese hat bereits angekündigt, dem **Gesetz erst dann zuzustimmen**, wenn die bereits verabschiedete **Kürzung der Steuervergünstigung für Agardiesel rückgängig gemacht** wird. Das wiederum will die Bundesregierung nicht, weil dann erneut eine Finanzierungslücke entsteht. Die nächste und möglicherweise letzte Hürde muss das Gesetz nun in der Bundesratssitzung am



Wachstumschancengesetz soll durch Entlastungen für Unternehmen die Konjunktur ankurbeln

Streit über das Gesetz läuft seit 8 Monaten und hat kein Ende

Länder kritisieren zu große finanzielle Belastung durch das Gesetz

Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss an

unstrittige und zeitkritische Teile in anderes Gesetzgebungsverfahren übernommen

Kompromissvorschlag sieht Kürzung der Entlastungen um etwas mehr als die Hälfte vor

weniger großzügige Abschreibungsmöglichkeit, keine Prämie für Klimaschutzinvestitionen

Streit ist immer noch nicht zu Ende

22. März 2024 nehmen. Dort kommt es dann zum Showdown, wenn über das überarbeitete Gesetz abgestimmt wird. Falls der Bundesrat dem Gesetz im März zustimmt, folgt **in der Mai-Ausgabe des Mandanten-Briefs eine Zusammenfassung der Änderungen** durch das Wachstumschancengesetz light.

2. Ermittlung der Steueridentifikationsnummer für die Lohnsteuerbescheinigung

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität wurde die **Abschaffung der elektronischen Transfer-Identifikationsnummer (eTIN) mit dem Ende des Jahres 2022** umgesetzt. Für die elektronische **Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen** ist daher **ab dem Veranlagungszeitraum 2023 zwingend die Angabe einer steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers notwendig**. Da diese Lohnsteuerbescheinigungen nun ans Finanzamt zu übermitteln sind, gibt das Bundesfinanzministerium Hinweise, was die Arbeitgeber tun müssen, wenn ihnen die **Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers nicht vorliegt**.

Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer **für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt** und **versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden** und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, **teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf formlose schriftliche Anfrage des Arbeitgebers mit**. Die Anfrage muss den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Arbeitnehmers enthalten. Von einer Pflichtwidrigkeit ist auch auszugehen, wenn der Arbeitnehmer der Aufforderung ohne Begründung nicht nachkommt. Eine **Mitteilung durch das Finanzamt** erfolgt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen **auch dann, wenn dem Arbeitnehmer erstmals eine Identifikationsnummer zuzuteilen ist**. Eine Bevollmächtigung oder Zustimmung durch den Arbeitnehmer braucht es dazu nicht. Unabhängig davon **kann der Arbeitgeber generell die Zuteilung oder die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim zuständigen Finanzamt beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt hat**.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die **steuerliche Identifikationsnummer** schuldhaft nicht vor und kann der Arbeitgeber diese auf dem vorgenannten Wege **nicht erhalten**, muss er in der Regel die **Lohnsteuer nach Steuerklasse VI ermitteln**. Das gilt insbesondere für

- **Betriebsrentner und Versorgungsempfänger, die im Ausland ansässig sind** und denen die Unterlagen zur Erteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer zugeschickt wurden, diese jedoch bisher noch nicht beantragt haben,
- **Arbeitnehmer** - insbesondere aus dem Ausland -, **die nur für kurze Zeit vom Arbeitgeber beschäftigt werden** und die dem Arbeitgeber ihre steuerliche Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt haben,
- **Zahlungen an Sterbegeldempfänger** sowie
- **Arbeitnehmer, die sich weigern**, dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen.

Bundesrat stimmt am
22. März 2024 ab

Abschaffung der eTIN
für Lohnsteuerbescheinigungen
Ende 2022

ab 2023 zwingend Angabe
der Steueridentifikationsnummer
erforderlich

Arbeitgeber können fehlende
Identifikationsnummer in bestimmten
Fällen vom Finanzamt erhalten

formloser Antrag
an das Finanzamt

bei Vollmacht durch Arbeitnehmer
grundsätzlich Anfrage beim Finanzamt
zulässig

lässt sich die Identifikationsnummer
nicht ermitteln, ist Steuerklasse VI
anzuwenden

Fiskus nennt vier Gruppen,
die hierfür besonders in Frage
kommen

Nur in den Fällen, in denen der **Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung** der Identifikationsnummer **nicht zu vertreten hat** oder der Arbeitgeber **aufgrund von technischen Störungen die Identifikationsnummer nicht abrufen** kann, kann der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die **voraussichtliche Steuerklasse längstens für drei Kalendermonate zu Grunde legen**.

3. Verfassungsbeschwerde zur Besteuerung von Renten

Mit Urteilen in mehreren viel beachteten Verfahren hat der **Bundesfinanzhof 2021** darüber **entschieden**, wann eine **Doppelbesteuerung von Renten** vorliegt und dazu ein entsprechendes Berechnungsschema entwickelt. Gegen diese Entscheidung haben **zwei der damaligen Kläger Verfassungsbeschwerden erhoben**. Das Bundesverfassungsgericht hat diese **Beschwerden** nun aber **nicht zur Entscheidung angenommen**, weil sie seiner Meinung nach nicht substantiiert genug waren. Das Verfassungsgericht hat dabei aber **besonders hohe Maßstäbe an die Begründung der Verfassungsbeschwerden gestellt** und damit der Allgemeinheit letztlich einen Bärendienst erwiesen, weil nun weiter über eine vermeintliche oder tatsächliche Doppelbesteuerung von Leibrenten gestritten werden kann.

4. Schätzungsbefugnis des Finanzamts bei Formmängeln

Rein **formelle Mängel bei der Buchführung rechtfertigen noch keine Schätzungsbefugnis des Finanzamts**, meint das Finanzgericht Düsseldorf. Dafür braucht es **zusätzlich materielle Fehler in der Buchführung**, die nahelegen, dass die Buchführung oder die Aufzeichnungen **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sachlich unrichtig** sind. Im Streitfall hatte ein Einzelhändler die digitalen Einzelaufzeichnungen seiner Kassen nicht aufbewahrt, sondern nur die Tagesabschlussberichte. Das allein hätte nach Überzeugung des Gerichts dem Finanzamt noch keine Schätzungsbefugnis gegeben. Weil aber bei der Prüfung zusätzlich klar wurde, dass in der Buchhaltung nur die Einnahmen aus einer von zwei Kassen erfasst waren, durfte das Finanzamt am Ende trotzdem höhere Einnahmen schätzen.

5. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern

Mmieter können die **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ebenfalls geltend machen**. Das gilt auch für Verträge, die sie nicht selbst mit den Leistungserbringern abgeschlossen haben, sondern die vom Eigentümer oder der Hausverwaltung abgeschlossen wurden. Auch wenn das Gesetz explizit verlangt, dass der Steuerzahler eine Rechnung für die Leistung erhalten hat, **genügt für den Steuerbonus regelmäßig eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung gemäß dem Muster der Finanzverwaltung**. Voraussetzung ist, dass sich daraus Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie Leistungserbringer und Leistungsempfänger nebst geschuldetem Entgelt einschließlich des Hinweises der unbaren

in bestimmten Fällen voraussichtliche Steuerklasse für maximal drei Monate anwendbar

Bundesverfassungsgericht verwirft Verfassungsbeschwerden als nicht ausreichend begründet

überzogene Anforderungen an Klagebegründung

formale Mängel der Buchführung genügen nicht für eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts

Schätzung erst bei materiellen Mängeln, die sachliche Unrichtigkeit zur Folge haben

auch Mieter können Steuerbonus in Anspruch nehmen

Bescheinigung der Hausverwaltung oder des Wohnungseigentümers genügt

Zahlung ergeben. Eine solche Bescheinigung muss das Finanzamt laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs anerkennen und die Steuerermäßigung gewähren, es sei denn, es drängen sich Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung auf.

6. Spekulationsgewinn bei Überlassung an Angehörige

Die zehnjährige **Spekulationsfrist für Immobilien greift** dann **nicht**, wenn das Haus oder die Wohnung **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wurde. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass die **unentgeltliche Überlassung der Immobilie** an die Mutter oder Schwiegermutter **diese Voraussetzung nicht erfüllt**. Erforderlich sei in jedem Fall, dass der Steuerzahler die Immobilie auch selbst bewohnt, wobei eine **gemeinsame Nutzung mit Angehörigen oder einem Dritten unschädlich** ist, aber eine ausschließliche Überlassung an andere eben dazu führt, dass ein Spekulationsgewinn anfallen kann, wenn die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist.

7. Gartengrundstück kann nicht selbstgenutzt werden

Wer neben dem selbstgenutzten Haus eine große Freifläche hat, kann sich glücklich schätzen. Solange die **Freifläche mit dem Gebäude verbunden** ist und damit ebenfalls eigenen Wohnzwecken dient, **gilt auch dafür die Steuerbefreiung eines Spekulationsgewinns**, wenn die Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist verkauft wird. Wenn aber ein Teil der Freifläche oder die gesamte **Freifläche** abgetrennt wird, damit sie **separat vom Gebäude verkauft** werden kann, **entfällt der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang**, der für die Steuerbefreiung notwendig ist. Der Bundesfinanzhof jedenfalls meint, dass ein unbebautes Grundstück mangels darauf befindlichem Gebäude nicht bewohnt werden kann und damit auch nicht unter die Steuerbefreiung fallen kann, selbst wenn es bis kurz vor dem Verkauf noch Teil des selbstgenutzten Eigentums war.

8. Ablösung eines Nießbrauchsrechts ist keine Veräußerung

Die entgeltliche **Ablösung eines Nießbrauchsrechts** führt natürlich zu Einnahmen, aber diese unterliegen nach Überzeugung des Finanzgerichts Münster **nicht der Steuerpflicht für Spekulationsgewinne** aus privaten Veräußerungsgeschäften. Zwar ist ein Nießbrauchsrecht als dingliches Nutzungsrecht ein selbstständiges Wirtschaftsgut, das in ein Betriebsvermögen einlage- und entnahmefähig ist. Wenn, wie im Streitfall, das Nießbrauchsrecht aus einem Betriebsvermögen entnommen und später **gegen eine Einmalzahlung abgelöst** wurde, liegt aber **keine steuerpflichtige Veräußerung** vor. Das Gericht hat nämlich korrekt festgestellt, dass ein Nießbrauchsrecht nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht übertragbar ist. Ein **Rechtsträgerwechsel wäre** aber neben der Entgeltlichkeit die zweite **zwingende Voraussetzung für ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft**. Stattdessen führt die Ablösungszahlung zum Erlöschen des Nießbrauchsrechts und damit zur endgültigen Aufgabe eines Vermögenswertes, was einen vom Einkommensteuergesetz nicht erfassten veräußerungsähnlichen Vorgang darstellt.

Finanzamt darf Bescheinigung nur bei Zweifel an deren Richtigkeit ablehnen

unentgeltliche Überlassung an nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen ist keine Selbstnutzung

Abtrennung einer Teilfläche des selbstgenutzten Grundstücks beendet den Nutzungszusammenhang

Verkauf der zuvor selbstgenutzten Fläche führt zu steuerpflichtigem Spekulationsgewinn

Nießbrauchsrecht kann abgelöst, aber nicht veräußert werden

steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft erfordert auch einen Rechtsträgerwechsel

Ablösezahlung führt daher nicht zu Spekulationsgewinn